

Kammer IV. Prüfnr. 7777.

Niederchrift

Anwesend:

a) als Vorsitzender Dr. Gördes. Betrifft den Bildstreifen:

b) als Beisitzer

" Rhön-Segelflug-Wettbewerb 1923

u. Einweihung der Fliegergedenkstätte"

Gruppe A Herr Dr. Kahlenberg

" B Herr Schweitzer

" C Herr Weimann

" Herr Zimmermann

Antragsteller: Wissenschaftliche Gesellschaft für Luftfahrt E.V. (W.G.L.)

Ursprungsfirma: wie oben.

d) als Sachverständiger: Vom A.A. Ministerialratmann Schultz-Sponholz, Consul Hahn und Attaché Dr. Hans vom Reichsministerium des Innern: Min. Rat Häntzschel, vom Reichswehrministerium: Hauptmann Kühl.

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befugten seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini, später Hauptmann Krupp.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 230 m 2. Akt 297 m zusammen = 627 m.

Mit Zustimmung der Kammer wurden die Sachverständigen gehört.

Von den Sachverständigen äußerte sich zunächst Herr Min. Ratmann Schultz-Sponholz vom Auswärtigen Amt: Bedenken habe er gegen den Bildstreifen nicht vorzubringen. Die gezeigten Bilder seien vorwiegend sportliche vom Rhön-Segelflug-Wettbewerb, dem auch zahlreiche Vertreter des Auslandes beiwohnten, die, wie er glaube, von der Möglichkeit des Photographierens reichlich Gebrauch gemacht haben. Irgendwelche technischen Geheimnisse des Segelflugs werden in dem Bildstreifen nicht verraten. Was die Teilnahme bekannter Persönlichkeiten anbelange, die im Film gezeigt werden, so könne er auch hiergegen keine Bedenken hegen.

Der Sachverständige des Reichsministeriums des Innern, Hr. Min. Rat Häntzschel brachte vom Standpunkte seines Ressorts aus wesentliche Bedenken gegen den Bildstreifen vor. Außer den sportlichen Bildern enthalte der Bildstreifen auch noch andere, die stark politischen Charakter haben und die, im Zusammenhang mit den an und für sich zu unterstützenden sportlichen Bestrebungen gezeigt, zu schwerwiegenden Bedenken Anlaß geben. Zunächst sehe man den Prinzen Heinrich und den ehemaligen Großherzog von Hessen beim "Zeltaufbau" weiter werde ein Kindecker vorgeführt, der die Bezeichnung "Consul" trage, was jeder Unbefangene mit der Organisation C des Hochverrätters Ehrhardt in Verbindung bringen werde. Ferner werde Ludendorff zweimal im Bildstreifen gezeigt, wodurch der Eindruck erweckt werde, als stände der General in ganz besonderen Beziehungen zu der sportlichen Veranstaltung. Das sei um so bedenklicher, als der scharfe Gegensatz, in dem Ludendorff zur Weimarer Verfassung und zur Republik stehe, im Inland wie im Ausland allgemein bekannt sei und sich die Tatsache nicht leugnen lasse, daß Ludendorff der hervorragendste Vertreter derjenigen Kreise sei, die lieber heute als morgen einen neuen Krieg beginnen wollen. Schließlich sei die Inschrift des Gedenksteines zu beanstanden, die dem Rhönsegelflug im Bildstreifen eine Note auftrübe, die er nicht verdiene. Und diese Bedenken seien sowohl vom Standpunkte der inneren wie der äußeren Politik aus geltend zu machen, die hier einander überreifen und sich nicht getrennt beurteilen lassen. Der Bildstreifen werde, in dieser Form vorgeführt, insbesondere von Fremdländern ausgenutzt werden, das hierin auch zur Revanche auffordernde Propaganda erblickt werde. Der Sachverständige des Reichsministeriums des Innern bat dringend, die beanstandeten Bildfolgen sowohl wie die dazu gehörigen Titel aus dem Bildstreifen auszumerzen, und, falls die antragstellende Firma nicht bereit sei, diese Ausschritte vorzunehmen, dem ganzen Bildstreifen die Zulassung zu versagen.

Der Sachverständige des Reichswehrministeriums, Herr Hauptmann ~~Hahn~~ Kühl, teilte die vom Sachverständigen des Reichsministeriums des Innern vorgebrachten Bedenken nicht. Der Segelflug könne als Kriegsmittel nicht

nicht verwandt werden. Dem Ausland seien die Veranstaltungen an der Rhön längst bekannt, auch wisse man dort ganz genau, wer daran teilnehme oder ihnen besonderes Interesse entgegenbringe, die Teilnahme Ludendorffs an der Einweihung der Fliegergedenkstätte sei verständlich, wenn man bedenke, daß zwei Stieföhne des Generals den Fliegertod gestorben seien. Die Bezeichnung eines Flugzeugs der Akademischen Fliegergruppe Darmstadt mit dem Namen "Consul" brauche nicht mit Ehrhardt in Verbindung gebracht zu werden, es könne auch Consul Kotzenberg gemeint sein. Vom Standpunkt seines Ressorts aus, das den Segelflug nach jeder Richtung hin unterstütze, sei es zu begrüßen, wenn der Bildstreifen zugelassen werde.

Der Vorsitzende richtete an den Sachverständigen des Reichswehrministeriums die Frage, ob er vom Standpunkt seines Ressorts aus keine Bedenken dagegen habe, daß der Segelflugsport in diesem Bildstreifen sozusagen in einer militärischen Umrahmung gezeigt werde. Der Sachverständige verneinte dieses.

Der Sachverständige des Auswärtigen Amtes, Herr Min. Rat Schultz-Sponholz, erklärte auf Befragen des Vorsitzenden, ob er die Möglichkeit, daß der Bildstreifen im Auslande, insbesondere in Frankreich, zu Propagandazwecken gegen Deutschland ausgewertet werde, nicht für gegeben erachte, daß diese Möglichkeit allerdings vorliege, doch sei dieses Bedenken seiner Meinung nach nicht schwerwiegend.

Der Sachverständige des Auswärtigen Amtes, Attaché Dr. Haas empfahl den Bildstreifen nach Vornahme der von Min. Rat Häntzschel geforderten Ausschnitte zuzulassen.

Demit schloß die Vernehmung der Sachverständigen.

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein.

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

### E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird v e r b o t e n .

### Entscheidungsgründe:

Die Kammer konnte sich den Standpunkt der Sachverständigen des Auswärtigen Amtes und des Reichswehrministeriums, als handele es sich bei dem vorliegenden Bildstreifen um die Darstellung eines Ereignisses von rein sportlichem Charakter und als sei die im Bilde und im Text geschilderte Teilnahme prominenter militärischer und politischer Persönlichkeiten nur von untergeordneter Bedeutung, nicht zu eigen machen. Die Kammer glaubte vielmehr, in dem Bildstreifen deutlich die Absicht der Herstellers zu erkennen, dem sportlichen Ereignis des Rhön-Segelflug-Wettbewerbes eine bestimmte politische und militärische Note aufzudrücken.

Gleich zu Beginn - nach der Schilderung des "Lagerlebens auf der Wasserkuppe" (Titel 2), des "Essenempfangs" (Titel 2a) der Teilnehmer - werden "Prinz Heinrich von Preußen und Großherzog von Hessen beim Zeltaufbau" (Titel 3) gezeigt. Später sieht man, wie bei der Einweihung der Fliegergedenkstätte Exz. von Eberhardt, der Vorsitzende des "Rings der Flieger" in Uniform die Wehrede vor einem zum großen Teil aus Militärs bestehenden Publikum hält; dann wird Excellenz Ludendorff im Gespräch mit Geheimrat Dr. Schütte (Titel 42) noch besonders hervorgehoben, nachdem er vorher schon im Kreise von Offizieren erschien. Im Anschluß an dieses Ludendorffsche Gespräch mit Schütte wird bei der bildlichen Darstellung der Fliegergedenkstätte die Inschrift der Gedenktafel in Großaufnahme wiedergegeben, welche die nicht mißzuverstehenden Worte enthält:

"Wir toten Flieger blieben Sieger durch uns allein; Volk flieg Du wieder und Du wirst Sieger durch Dich allein"

Durch diese politisch-militärische Note, die dem sportlichen Ereignis des Rhön-Segelfluges im Bildstreifen aufgedrückt wird, wird dessen Vorführung nach Ansicht der Kammer geeignet, die deutschen Interessen im Auslande wie im Inlande zu gefährden und somit die öffentliche Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes. 1.

- 3 -
1. Eine rein sportliche und als solche regierungsgünstig geförderte Bestrebung wie der Segelflug wird in dem Bildstreifen als eine Art militärische Angelegenheit dargestellt, an deren Veranstaltung Angehörige ehemals regierender Häuser sowohl wie politisch rechtsradikal orientierte und in den Augen der verfassungstreuen Bevölkerung stark kompromittierte ehemalige Heerführer wie Ludendorff interessiert erscheinen. Dieser falsche Anschein, in dem der Segelsport kommt, schadet zunächst der Sportbewegung selbst in den weitesten Kreisen, er ist aber auch geeignet, diejenigen öffentlichen Stellen in einen schlechten Ruf zu bringen, die sich die Förderung des Segelfluges angelegen sein lassen.
  2. Wie auch von einem der Sachverständigen des Auswärtigen Amtes zugegeben wurde, ist die Möglichkeit durchaus gegeben, daß das uns feindlich gesinnte Ausland den Bildstreifen zu Propagandazwecken gegen Deutschland ausnutzen wird. Dieses Vorgehen glaubte die Kammer, im Gegensatz zu dem Sachverständigen des Auswärtigen Amtes, besondere Bedeutung beimessen zu müssen, zumal das Lichtspielgesetz keine Handhabe bietet, um zu verhindern, daß ein einmal zugelassener Bildstreifen im Auslande in den Verkehr gebracht wird.
  3. Nach Ansicht der Kammer ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß das ehemals feindliche Ausland die Vorführung zu irgendwelchen neuen, uns unerwünschten Maßnahmen nehmen kann. Mögen auch, wie die Sachverständigen des Reichswehrministeriums und des Auswärtigen Amtes übereinstimmend betonen, die in dem Bildstreifen geschilderten Vorgänge, die Teilnehmer an ihnen, die als Flugzeuge bauende Firma genannten Gesellschaften, die zahlreichen Flugsportverbände usw. dem Auslande genau bekannt sein, für das Ausland kommt hier doch wieder ein neues Moment hinzu: die Tatsache der Propaganda für den Flugsport, wie sie der Bildstreifen darstellt. Daß der deutsche Flugsport selbst im Auslande, insbesondere in Frankreich höchst ungern gesehen wird, dürfte wohl zutreffen. Ob man aber eine derartige Propaganda für den Flugsport, die zudem noch weit über die Erweckung des bloßen Interesses am Sport selbst hinausgeht, ohne Widerspruch hinnehmen wird, erscheint mehr als fraglich.
  4. Aus dem unter 3) angeführten Grunde erschien es der Kammer besonders bedenklich, daß in diesem Bildstreifen nicht weniger als 14 flugtechnische und sogenannte flugwissenschaftliche Vereine und Verbände des besetzten und unbesetzten Gebietes genannt werden, denen besondere Verdienste um die Sache des Flugsportes zugeschrieben werden.
  5. Da man zudem noch zwischen dem dem Flugversuchen beiwohnenden Personen teils deutlich, teils weniger deutlich zahlreiche Leute in militärischer Uniform (Marine!) erkennt, glaubte die Kammer nicht, durch Ausschnitte und Teilverbote ihre gegen die öffentliche Vorführung des Bildstreifens obwaltenden Bedenken beseitigen zu können.

Es war demnach zu erkennen wie geschehen.

gez. Dr. Gördes.

Gegen diese Entscheidung der Kammer legten Hauptmann Krupp und Frau Mellini nach geschlossener Sitzung mündlich beim Vorsitzenden Beschwerde

ein.

gez. Dr. Gördes.

